



## INHALT:

**Landratsamt** - Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);

Hier: Allgemeinverfügung Ansammlungsverbot Silvester

**Landratsamt** – Satzung des Jugendkreistages des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm

**Landratsamt** - Bekanntmachung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte, sonstiger Kreisbürger und besonderer Ehrenämter;

**Landratsamt** – Bekanntmachung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS);

**Schulverband Rohrbach** – Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2021

**Sparkasse Ingolstadt Eichstätt** – Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden;

---

## Landratsamt

### Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)

Hier: Allgemeinverfügung Ansammlungsverbot Silvester

Das Landratsamt Pfaffenhofen erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Gemäß § 14 Absatz 4 der 15. BayIfSMV sind zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr und dem 01. Januar 2022, 9 Uhr Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und ihrem weiteren Umfeld untersagt. Über zehn Personen hinausgehende Menschenansammlungen haben sich unverzüglich zu zerstreuen.

Das Ansammlungsverbot gilt auf folgenden Straßen und Plätzen:

a) Stadt Pfaffenhofen

In der Pfaffenhofener Innenstadt der verkehrsberuhigte Geschäftsbereich, die Ilminsel sowie der Bürgerpark

b) Gemeinde Reichertshausen

Rathausplatz samt Rathaus-Pavillon (Pfaffenhofener Str. 2)

c) Gemeinde Rohrbach

Rathausplatz in Rohrbach und Dorfplatz am Feuerwehr-/Gemeinschaftshaus in Fahlenbach

d) Stadt Vohburg a.d. Donau

Ulrich-Steinberger-Platz (Rathausplatz), Burgberg mit den dazugehörigen Straßen Agnes-Bernauer-Straße, Burghof und Am Burggraben (Freifläche vor der Burg Vohburg) sowie Clermontplatz (Grünanlage)

e) Markt Wolnzach

Rathausvorplatz (Marktplatz 1) und der Bereich um das Deutsche Hopfenmuseum (Eisenheimerstraße 2)

2. Nach § 14 Absatz 4 Satz 4 der 15. BayIfSMV bleiben Gottesdienste und Versammlungen im Sinne von Art. 8 des Grundgesetzes hiervon ausgenommen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Absatz 4 BayVwVfG am 24.12.2021 durch Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem 25.12.2021, 00:00 Uhr wirksam.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Pfaffenhofen eingesehen werden. Wir bitten um vorherige Anmeldung.
2. Die angeordneten Regelungen in Ziffer 1 sind gemäß § 28 Absatz 3 IfSG i. v. m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der oben genannten Verpflichtungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.000€ geahndet werden.

#### Begründung:

##### A) Sachverhalt

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland laut Meldung vom 20.12.2021 insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der besorgniserregenden Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer damit einhergehenden Überlastung des Gesundheitssystems kommen.

## B) Rechtliche Begründung

1. Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm ergibt sich aus § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, § 14 Absatz 4 der 15. BayIfSMV und § 65 Satz 1 ZustV, die örtliche Zuständigkeit aus Art. 3 Absatz 1 Nr. 1 des BayVwVfG.

2. Rechtsgrundlage ist § 14 Absatz 4 der 15. BayIfSMV.

Die unter Ziffer 1 a) bis e) genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlermessungen unter Einbeziehung der Landkreisgemeinden festgelegt.

Die Auswahl ist geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Pfaffenhofen (= legitimer Zweck) zu vermindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich effektiv erfüllen, sodass kein relativ milderes Mittel ersichtlich ist. Aus der Erfahrung zeigt sich, dass sich auf den betroffenen Flächen an Silvester zahlreiche Menschen, in der Regel auch nicht nur vorübergehend, aufhalten.

Um ein „Ausweichverhalten“ der Betroffenen zu vermeiden, ist entsprechend des Wortlauts der Regelung in § 14 Absatz 4 der 15. BayIfSMV auch das weitere Umfeld mit einzubeziehen.

Die mit dem Ansammlungsverbot einhergehenden Beeinträchtigungen treten hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einem möglichst effektiven Infektionsschutz zurück.

3. Nach Art. 41 Absatz 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Wegen der Dringlichkeit wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Absatz 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 23.12.2021

Katharina Baschab  
Abteilungsleiterin

## Satzung des Jugendkreistages des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm

### Präambel

Es gehört zu den Wesensmerkmalen einer Demokratie, am aktiven politischen Geschehen teilzunehmen und das eigene Lebensumfeld mitgestalten zu können. Gerade junge Menschen brauchen praxis- und handlungsorientierte Lernfelder und gesellschaftliche Erfahrungsorte. Sie sollen ihre Rollen im Rahmen einer freiheitlichen Gesellschaft aktiv erfahren und einüben sowie sich mit demokratischen Prozessen vertraut machen und identifizieren können.

Mit dem Jugendkreistag fördert der Landkreis Pfaffenhofen die aktive Mitgestaltung der Zivilgesellschaft und das soziale Engagement. Das demokratische Zusammenleben wird intensiv erlebbar. Der Landkreis ermöglicht jungen Menschen eine aktive Teilhabe an kommunalpolitischen Prozessen. Junge und interessierte Menschen können dadurch ihre Ansichten vortragen, unterschiedliche Themenbereiche diskutieren, darüber abstimmen, sie in die zuständigen Kreisgremien einbringen und damit in die Öffentlichkeit tragen. Die demokratische Willensbildung wird dadurch gestärkt.

Durch den Jugendkreistag lernen junge Menschen die Arbeitsweise und den Sinn kommunalpolitischer Gremien und die Volksvertretung auf Kreisebene kennen, sammeln Erfahrungen in der Kommunalpolitik und gestalten ihr gesellschaftliches Umfeld aktiv mit. Die jungen Bürger\*innen tragen ihrerseits durch ihr Engagement zu einem lebendigen Landkreis bei. Sie bringen ihre Ziele aktiv in Entscheidungsprozesse ein und unterstützen damit Entscheidungen des Kreistags. Der Jugendkreistag knüpft an die Lebenswelten und die Interessen junger Menschen an und stellt damit eine zusätzliche Ebene zur Vermittlung demokratischer Werte und Zielvorstellungen dar.

Die nachfolgende Satzung gibt der Kreistag den Jugendlichen vor. Der Jugendkreistag kann diese Satzung weiterentwickeln und Änderungswünsche in den Kreistag einbringen.

### § 1 Name und Mitgliederbezeichnung

(1) Das Gremium trägt den Namen Jugendkreistag des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm.

(2) Die Mitglieder des Gremiums werden als Jugendkreisräte\*innen bezeichnet.

### § 2 Zweckbestimmung Jugendkreistag

Der Jugendkreistag vertritt die Interessen der Jugendlichen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und unterstützt den Kreistag in allen Belangen die die Jugendlichen im Landkreis betreffen. Ziel ist es, die Jugendlichen für die kommunalpolitische Willensbildung zu interessieren sowie deren Beteiligungsmöglichkeit zu erhöhen.

### § 3 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendkreistag setzt sich aus Schüler\*innen von Schulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm zusammen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Pfaffenhofen haben und zum Zeitpunkt ihrer Ernennung zwischen 14 - 19 Jahre alt sind.
- (2) Die Schulen entsenden entsprechend ihrer Schüler\*innenzahl ab der 7. Jahrgangsstufe zwischen ein bis vier Jugendkreisräte\*innen.
- Schulen mit bis zu 100 Schüler\*innen: 1 Jugendkreisrat\*rätin
  - Schulen mit bis zu 500 Schüler\*innen: 2 Jugendkreisräte\*innen
  - Schulen mit bis zu 800 Schüler\*innen: 3 Jugendkreisräte\*innen
  - Schulen mit mehr als 800 Schüler\*innen: 4 Jugendkreisräte\*innen
- (3) Zusätzlich wählt der Kreisjugendring Pfaffenhofen als Zusammenschluss der Jugendverbände 4 Jugendkreisräte\*innen.
- (4) Der Jugendkreistag soll aus bis zu 60 Jugendkreisräte\*innen bestehen. Diese Personen werden nach demokratischen Regeln gewählt. Der Modus ist den Schulen für die Schüler\*innen und dem Kreisjugendring für die Jugendkreisräte\*innen der Verbände vorbehalten.
- (5) Jugendliche die keine Schule im Landkreis besuchen, können sich bei ihrer Sprengelmittelschule melden, um sich zur Wahl zu stellen und selbst zu wählen.

### § 4 Amtsperiode

- (1) Die Mitglieder des Jugendkreistages werden jeweils für zwei Schuljahre benannt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Jugendkreistag wählt aus seiner Mitte drei Sprecher\*innen.

### § 5 Sitzungen

- (1) Der Jugendkreistag tagt mindestens zweimal pro Schuljahr.
- (2) Eine Versammlung muss unverzüglich mit den entsprechenden Ladungsfristen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt.

### § 6 Leitung

- (1) Der\*die Landrat\*rätin leitet die Sitzung des Jugendkreistages. Er\*sie kann die Leitung einzelner Tagesordnungspunkte bzw. der gesamten Sitzung auf den\*die gewählte/n Sprecher\*in übertragen.
- (2) Ist der\*die Landrat\*rätin verhindert, so wird die Leitung der Sitzung von einem\*einer der gewählten Stellvertreter\*innen oder von einer von ihm\*ihr beauftragten Person, übernommen.

### § 7 Einladung

Der\*die Landrat\*rätin lädt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform unter Angabe der Tagesordnung die Jugendkreisräte\*innen ein. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf eine Woche vor der Sitzung abgekürzt werden.

### § 8 Anträge und Beschlüsse

- (1) Der Jugendkreistag ist frei in der Wahl der zu behandelnden Themen und Anträge. Die Zuständigkeit des Jugendkreistages richtet sich jedoch nach § 4 der Geschäftsordnung des Kreistages Pfaffenhofen a. d. Ilm. Der Jugendkreistag kann Anträge und Beschlüsse fassen. Diese richtet er an den Kreistag oder die entsprechenden Fachausschüsse, welche sich wiederum selbst verpflichten, sie in der nächstmöglichen Sitzung zu behandeln. Mindestens ein Mitglied des Jugendkreistages erhält hierbei Rederecht.
- (2) Bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung können die Jugendkreisräte\*innen Anträge über die Verwaltung des Landkreises Pfaffenhofen einreichen. Anhand der eingegangenen Anträge erstellt die Verwaltung des Landkreises eine Tagesordnung und teilt sie den Jugendkreisräte\*innen mit.
- (3) Zu einem späteren Zeitpunkt eingereichte Anträge können berücksichtigt werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Jugendkreistag der Behandlung dieser Anträge mehrheitlich zustimmt.

### § 9 Beschlussfähigkeit und Sitzungszwang

- (1) Der Jugendkreistag ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die einfache Mehrheit der Jugendkreisräte\*innen an der Sitzung teilnimmt.
- (2) Der Jugendkreistag kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen.
- (3) Die vom Jugendkreistag gewählten Sprecher\*innen stellen die Beschlüsse im Kreistag vor, sie erhalten hierfür das Rederecht. Der Kreistag ist aufgefordert, sich in der nächstmöglichen Sitzung mit den Beschlüssen des Jugendkreistages auseinanderzusetzen.
- (4) Änderungen an der Satzung des Jugendkreistages können mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Änderung der Satzung des Jugendkreistages bedarf anschließend der Zustimmung des Kreistages.

### § 10 Budgetrecht

Der Jugendkreistag beschließt in eigener Verantwortung über die Verwendung der vom Kreistag gewährten Mittel.

### § 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Jugendkreistages sind öffentlich. Die Tagesordnung ist zeitgleich mit Versand an die Jugendkreisräte\*innen ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Zu den Sitzungen hat jede Person Zutritt, soweit der Platz vorhanden ist.
- (3) Zuhörer\*innen haben kein Recht in irgendeiner Form in den Verlauf der Sitzung einzugreifen. Sie können durch die Sitzungsleitung ausgeschlossen werden, wenn sie die Ordnung stören.
- (4) Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (5) Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der Sitzungsleitung und des Jugendkreistages. Die Sitzungsleitung kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung des geordneten Sitzungsablaufes beschränken. Sitzungsteilnehmer\*innen können verlangen, dass die Aufnahmen während ihres Redebeitrages unterbleiben.

### § 12 Geschäftsordnung

Der Jugendkreistag gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kreistages bedarf.

### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung des Jugendkreistages tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 23.12.2021

Albert Gürtner  
Landrat

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern –LKrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende

## **Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte, sonstiger Kreisbürger und besonderer Ehrenämter**

### **§ 1**

#### **Monatliche Aufwandsentschädigung**

Kreisräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 23,00 €. Die Auszahlung erfolgt als Jahresbetrag zum 01. Dezember jeden Jahres.

### **§ 2**

#### **Sitzungsentschädigung**

(1) Kreisräte erhalten anlässlich der Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben.

(2) Die Sitzungsentschädigung beträgt für Kreisräte 82,00 €. Für außerhalb des Sitzungsortes wohnende Kreisräte wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gezahlt.

(3) Sonstige Entschädigung:

1. Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
2. Selbständig Tätige, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von 20,00 € pro angefangener Sitzungsstunde.
3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von 20,00 € pro angefangener Sitzungsstunde.
- (4) Für auswärtige Dienstgeschäfte wird Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gewährt.

### **§ 3**

#### **Mitglieder der Wahlausschüsse und ehrenamtlich tätige Kreisbürger**

Die Bestimmungen des § 2 gelten für die Mitglieder der Kreiswahlausschüsse und für die ehrenamtlich tätigen Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört oder damit im Zusammenhang steht und in nachstehenden Regelungen nicht aufgeführt ist.

### **§ 4**

#### **Fraktionen**

- (1) Für die Fraktionsarbeit werden jährlich ein Grundbetrag von 365,00 € und ein Betrag in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 2 je Mitglied den Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01. Juli jeden Jahres.
- (2) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten eine monatliche Entschädigung von 105,00 € zuzüglich 8,00 € pro Mitglied der Fraktion.
- (3) Eine Fraktion oder Fraktionsgemeinschaft im Sinne dieser Satzung liegt dann vor, wenn so viele Mitglieder vorhanden sind, dass auf sie ein Sitz im Kreisausschuss entfällt.
- (4) Die Parteien, die keine Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaften bilden, erhalten eine jährliche Entschädigung von 182,00 €.

### **§ 5**

#### **Entschädigung besonderer Ehrenämter**

- (1) Die in besonderen Ehrenämtern tätigen Personen erhalten eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt für
  1. weitere Stellvertreter des Landrats (Art. 32 LKrO) 7 % des jeweiligen Landratsgrundgehalts
  2. den Sprecher des Wirtschaftsbeirats 350,00 € mtl. zuzüglich einer Reisekostenpauschale von 70,00 € mtl.
  3. den Kreisarchivpfleger 200,00 € mtl.
  4. den Kreisheimatpfleger 400,00 € mtl.
  5. den Leiter Heimatmuseum 77,00 € mtl.
  6. den Leiter des Medienzentrums 350,00 € mtl.
  7. den Jagdberater 130,00 € mtl. sowie Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (§ 30 AVBayJG)
  8. die Jagdbeiratsmitglieder 70,00 € anlässlich der Teilnahme an der Sitzung des Jagdbeirates sowie Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (§ 31 AVBayJG)
  9. die Mitglieder der Kreisbrandinspektion
    - a. Kreisbrandrat mtl. jeweils 80 % des nach der AVBayFwG festgelegten Höchstsatzes
    - b. Kreisbrandinspektor mtl. jeweils 90% des nach der AVBayFwG festgelegten Höchstsatzes
    - c. Kreisbrandmeister mtl. jeweils 85 % des nach der AVBayFwG festgelegten Höchstsatzes
  10. die Ausbilder in der Feuerwehr, die nicht Mitglieder der Kreisbrandinspektion sind, die Höhe des in § 11 Abs. 5 AVBayFwG festgelegten Stundensatzes für die Teilnahme an Brand- und Sicherheitswachen von Feuerwehrleuten (die laufende Erhöhung der Entschädigung richtet sich nach § 11 Abs. 6 AVBayFwG)
  11. die Schiedsrichter bei Leistungsprüfungen der Feuerwehren (nur Reisekosten)
  12. die Mitglieder der UG-ÖEL die Erstattung notwendiger Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz
  13. die Mitglieder des PSNV-E-Team die Erstattung notwendiger Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz
  14. die Ehrenamtlichen der Unteren Naturschutzbehörde
    - a. Naturschutzwächter 8,00 € pro Stunde
    - b. Biberberater 8,00 € pro Stunde
    - c. Artenkenner
      - bis 10 Einsätze/Beratungen vor Ort: 50,00 € pro Kalenderjahr
      - 11 bis 20 Einsätze/Beratungen vor Ort: 100,00 € pro Kalenderjahr
      - 21 und mehr Einsätze/Beratungen vor Ort: 5,00 € pro Einsatz (solange Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft sind)
      - Umsiedlung eines Volkes/ Nestes: 20,00 € pro Einsatz
      - Pflegestelle für verletzte/kranke Tiere: 300,00 € pro Kalenderjahr
      - Kosten für notwendige Impfungen der Artenkenner, sofern diese nicht von der Krankenversicherung übernommen werden

Reisekosten für die in Buchstabe a. bis c genannten Ehrenamtlichen werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.

15. die in den 3 Trichinensammelstellen des Landkreises tätigen Ehrenamtlichen jährlich insgesamt 1.000,00 €. Die Verteilung der Entschädigung auf die 3 Ehrenamtlichen erfolgt nach Vorgabe der zuständigen Abteilungsleitung (unter Zugrundelegung der Anzahl der jeweiligen Probenannahmen). Reisekosten werden nicht gewährt.
16. die vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm beauftragten ehrenamtlichen Dolmetscher/Übersetzer 10,00 € pro Stunde für Dolmetscher-/Übersetzertätigkeit sowie Fahrtzeit. Reisekosten und sonstige Aufwendungen sind damit abgegolten.

(2) Neben den in Abs. 1 festgelegten Entschädigungen wird diesen Personen, soweit in Abs. 1 nicht anders geregelt, Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gewährt, Tagegeld nur für notwendige Fahrten außerhalb des Landkreises. Für die unter § 5 Abs. 1 Nr. 12 und 13 genannten Personen wird kein Tagegeld gezahlt.

(3) Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt durchgeführt werden, gelten innerhalb des Landkreises Pfaffenhofen als genehmigt. Für Fahrten, die über den Landkreis hinausgehen, ist eine Genehmigung durch den Landrat erforderlich. Eine Delegation durch den Landrat ist möglich.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2020 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 20.12.2021

Albert Gürtner  
Landrat

## Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (Abfallwirtschaftssatzung -AbfWS-) vom 13.12.2021

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 20.12.2021 (Aktenzeichen 55.1-8104.AA\_4-4-14-7) folgende Satzung:

### 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

## § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) <sup>1</sup>Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). <sup>2</sup>Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG).

<sup>3</sup>Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.

(2) <sup>1</sup>Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

<sup>2</sup>Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) <sup>1</sup>Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden.

<sup>2</sup>Einzelheiten zur Trennung werden in bei Bedarf aktualisierten Informationsbroschüren bekanntgegeben.

(5) <sup>1</sup>Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle, soweit die Aufgaben nicht dem Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt durch die jeweils geltende Satzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt übertragen sind.

(6) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

<sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(7) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

<sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 2

### Abfallvermeidung und Wiederverwendung

(1) <sup>1</sup>Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten.

<sup>2</sup>Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

(2) <sup>1</sup>Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. <sup>2</sup>Er bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

### § 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) <sup>1</sup>Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) <sup>1</sup>Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen.
- <sup>2</sup>In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

### § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) <sup>1</sup>Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee
  2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
  3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
    - a) Infektiöse Abfälle
      - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
    - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
      - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
      - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
      - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
    - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
  4. Altautos, Altöl und Altreifen,
  5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
  6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 10 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
  7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
  8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, sofern sie nicht auf Grund von § 22 VerpackG im Rahmen eines Bring- oder Holsystems miterfasst werden,
  9. Kontaminierter Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub aus gewerblichem Herkunftsbereich.
  10. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
  2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können.
  3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
  4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) <sup>1</sup>Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter.
- <sup>2</sup>Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) <sup>1</sup>Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden.
- <sup>2</sup>Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden.
- <sup>3</sup>Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

### § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).
- <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht).

<sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) <sup>1</sup>Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Abfälle ausgenommen.

## § 6

### Anschluss- und Überlassungszwang

(1) <sup>1</sup>Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).

<sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen

(2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang).

<sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

<sup>3</sup>Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.

(3) <sup>1</sup>Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

## § 7

### Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) <sup>1</sup>Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.

<sup>2</sup>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

<sup>2</sup>Dazu hat der Landkreis bzw. haben seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. <sup>3</sup>Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

<sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1 und 2.

<sup>3</sup>Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. <sup>4</sup>Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

<sup>2</sup>Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

## § 8

### Störungen in der Abfallentsorgung

(1) <sup>1</sup>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung oder Schadenersatz.

<sup>2</sup>Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) <sup>1</sup>Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen.

<sup>2</sup>Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## § 9

### Eigentumsübertragung

<sup>1</sup>Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über.

<sup>2</sup>Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über.

<sup>3</sup>Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **2. Abschnitt: Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns**

<sup>1</sup>Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

### **§ 11 Bringsystem**

(1) <sup>1</sup>Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammelanlagen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

<sup>2</sup>Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
  - a) Altmetall,
  - b) Altholz (behandelt und unbehandelt bis Altholzkategorie III gem. § 2 der Altholzverordnung - AltholzV) ausschließlich kontaminiertes, tauchimprägniertes, verfaultes und vermodertes Altholz und Altholz aus Umbau-, Renovierungs- und Abbrucharbeiten sowie Bauholz,
  - c) Altkleider, Altschuhe
  - d) Behälterglas (nach den Farben „weiß“, „grün“ und „braun“ getrennt)
  - e) Papier, Pappe, Kartonagen, soweit nicht über das Holsystem erfasst,
  - f) Grüngut
  - g) Holziger Baum- und Strauchschnitt
  - h) CDs und DVDs
  - i) Druckerpatronen und Tonerkartuschen
  - j) Bauschutt in Kleinmengen bis max. 0,1 m<sup>3</sup> / 100 Liter pro Öffnungstag.
  - k) Verkaufsverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes aus
    - Kunststoff und Kunststoffverbunden,
    - Aluminium und Aluminiumverbunden,
    - Styropor (sortenrein),
    - Weißblech (Dosen),
  - l) Hartkunststoffe
  - m) Speisefett
2. Sperrmüll (Sperrige Gegenstände des Hausrates, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge (haushaltsüblich), auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren)
3. Elektronikschrott aus Haushaltungen nach den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)
4. Batterien nach den Bestimmungen des § 13 Batteriegesetz - BattG
5. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

### **§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

(1) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 - 4 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.

<sup>2</sup>Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden.

<sup>3</sup>Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.



<sup>4</sup>Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

<sup>5</sup>Vor zentralen Einrichtungen dürfen keine Abfälle zurückgelassen werden.

(2) <sup>1</sup>Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 5 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben.

<sup>2</sup>Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben.

<sup>3</sup>Die Problemabfälle werden zweimal jährlich durch gesonderte Sammlungen entsorgt.

### **§ 13 Holsystem**

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
  - 1.1 Bioabfall (Abfälle tierischer und pflanzlicher Herkunft), mit Ausnahme von Abfällen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben f und g
  - 1.2 Papier, Pappe und Kartonagen.
2. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nr. 1.1 und 1.2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

### **§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem**

(1) <sup>1</sup>Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1.1 und 1.2 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Sammelbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Sammelbehältnisse nicht eingegeben werden.

<sup>2</sup>Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung.

<sup>3</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

<sup>4</sup>Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

<sup>5</sup>Zugelassen sind folgende Sammelbehältnisse:

1. Biotonnen (braune Abfallnormtonnen) mit 60 l und 120 l Füllraum,
2. Papiertonnen (grüne Abfallnormtonnen) mit 240 l Füllraum und grüne Papiergroßbehälter mit 1100 l Füllraum und
  - 2.1 Papiersäcke mit 70 l Füllraum.

(2) <sup>1</sup>Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 4 Nr. 1 zugelassenen Sammelbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. <sup>2</sup>Abfälle zur Verwertung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nach § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Sammelbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung nicht eingegeben werden. <sup>3</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

<sup>4</sup>Zugelassen sind folgende Sammelbehältnisse:

1. Restmülltonnen (graue Abfallnormtonnen) mit 80 l, 120 l, 240 l Füllraum und graue Restmüllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum und
  - 1.1 Restmüllsäcke mit 70 l und
  - 1.2 Windelsäcke mit 50 l Füllraum.

(3) <sup>1</sup>Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Sammelbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in hierfür zugelassenen Restmüllsäcken (max. 15 kg/Sack) zur Abholung bereitzustellen.

<sup>2</sup>Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Landkreis eine Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen bzw. anordnen.

(4) <sup>1</sup>Anstelle der nach Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und 1.1 zugelassenen Sammelbehältnissen können ausschließlich Windeln und Windeinlagen aus privaten Haushalten in hierfür gemäß Abs. 2 Satz 4 Nr. 1.2 zugelassenen Windelsäcken (max. 15 kg/Sack) zur Abholung bereitgestellt werden. <sup>2</sup>Diese erfolgt gemeinsam mit der Abfuhr von Abfall zur Beseitigung. <sup>3</sup>Andere Säcke bzw. zugelassene Windelsäcke, die jedoch außer Windeln noch andere Abfälle enthalten, werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten am Abfuhrtag stehen gelassen.

(5) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind, gegebenenfalls zusammen mit Verbandmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

### **§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem**

(1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle, Art, Größe und Zahl der benötigten Sammelbehältnisse für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung zu melden, welche die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können.

(2) <sup>1</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück (private Haushalte und Einrichtungen aus sonstigen Herkunftsbereichen) müssen mindestens je ein Sammelbehältnis für Restmüll nach § 14 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1, ein Sammelbehältnis für Biomüll nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 und ein Sammelbehältnis für Papier/Pappe/Kartonagen nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 vorhanden sein.

<sup>2</sup>Für jeden mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss für Restmüll eine Mindestkapazität von 7,5 l pro Woche zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup>Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1

festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

(3) <sup>1</sup>Bei Eigenkompostierung aller auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden Bioabfälle, unter Beachtung der vom Landkreis erlassenen Anforderungen an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Bioabfall (§ 7 Abs. 3 KrWG), ist der Anschlusspflichtige von der Bereitstellung eines Bioabfallbehältnisses befreit.

(4) <sup>1</sup>Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte (aneinandergrenzende und gegenüberliegende) Grundstücke gemeinsame Sammelbehältnisse für Rest-, Biomüll und Papierabfälle zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet.

(5) <sup>1</sup>In begründeten Fällen kann der Landkreis Abweichungen von den Kombinationen von zulassen und kostenpflichtige Sonderleerungen anordnen (z. B. wenn Abfallbehältnisse zweimal in Folge gefüllt bereitgestellt worden sind).

(6) <sup>1</sup>Wird ein Grundstück ausschließlich gewerblich genutzt, ist für den regelmäßig anfallenden Restmüll mindestens ein zugelassenes Sammelbehältnis bereitzuhalten. <sup>2</sup>Im übrigen gilt Abs. 2 Satz 3 auch für gewerbliche Grundstücke entsprechend. <sup>3</sup>Wird ein Grundstück nach Abs. 2 gemischt genutzt, so kann ein gemeinsames Sammelbehältnis für Rest-, Biomüll und Papierabfälle entsprechend der erforderlichen Behälterkapazität benutzt werden.

(7) <sup>1</sup>Der Landkreis bzw. dessen Beauftragter stellt die nach § 14 zugelassenen Sammelbehältnisse zur Verfügung. <sup>2</sup>Sammelsäcke für Restmüll und Windsäcke gemäß § 14 sind vom Überlassungspflichtigen bei den vom Landkreis bekannt gegebenen Verkaufsstellen selbst zu beschaffen. <sup>3</sup>Die zur Verfügung gestellten Sammelbehältnisse sind schonend und fachgemäß zu behandeln; Reparaturen und die Ausrüstung mit elektronisch lesbaren Transpondern dürfen nur durch die beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. <sup>4</sup>Beschädigungen und Verluste von Sammelbehältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. <sup>5</sup>Für Schäden an den überlassenen Behältnissen bzw. an den angebrachten Datenträger haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft (z. B. Verschleiß). <sup>6</sup>Die Anschlusspflichtigen haben die Behältnisse betriebsbereit zu halten, zu säubern und dafür zu sorgen, dass sie den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können. <sup>7</sup>Beim Umtausch bzw. Rückgabe der Sammelbehältnisse sind diese im gereinigten Zustand bereit zu stellen.

<sup>8</sup>Die vom Landkreis bzw. beauftragten Unternehmen angebrachten Aufkleber dürfen nicht entfernt werden.

(8) <sup>1</sup>Die Sammelbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten.

<sup>2</sup>Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Sammelbehältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Sammelbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(9) <sup>1</sup>Die Sammelbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können.

<sup>2</sup>Die Sammelbehältnisse sind am Abholtag bereitzustellen und dürfen während des in § 16 Abs. 1 genannten Abholrhythmus nur einmal bereitgestellt werden.

<sup>3</sup>Nach der Leerung sind sie unverzüglich vom öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

<sup>4</sup>Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Sammelbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 3 gilt entsprechend.

<sup>5</sup>Anstelle der zugelassenen Sammelbehältnisse können in Fällen nach Satz 4 auch Sammelsäcke zugelassen werden.

<sup>6</sup>Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Sammelbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

## § 16

### Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr von Abfall zur Verwertung und Beseitigung

(1) <sup>1</sup>Restmüll- und Bioabfälle werden jeweils vierzehntägig, Papier, Pappe und Kartonagen werden alle vier Wochen abgeholt.

<sup>2</sup>Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben.

<sup>3</sup>Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag.

<sup>4</sup>Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

(2) <sup>1</sup>Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen.

<sup>2</sup>In diesem Fall gilt Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

## § 17

### Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.

<sup>2</sup>Der Landkreis informiert über die Anlagen im Sinne des Satzes 1.

<sup>3</sup>In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden.

<sup>4</sup>Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

<sup>5</sup>Desweiteren wird die Selbstanlieferung durch die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZMVVA) geregelt.

(2) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.

(3) <sup>1</sup>Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen.

<sup>2</sup>Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

## § 18

### Bekanntmachungen

<sup>1</sup>Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. <sup>2</sup>Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

## § 19 Gebühren

<sup>1</sup>Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## § 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) <sup>1</sup>Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
  2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
  3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
  4. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 1 j) größere Mengen Bauschutt (mehr als 0,1 m<sup>3</sup>/100 Liter pro Öffnungstag) anliefert,
  5. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
  6. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Sammelbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt,
  7. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
- (2) <sup>1</sup>Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

## § 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) <sup>1</sup>Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) <sup>1</sup>Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 22 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung ersetzt die Abfallwirtschaftssatzung vom 08.11.1999, (Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm Nr. 48 vom 02.12.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.01.2006 (Amtsblatt Nr. 1/2006) und tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm zum 01.01.2022 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm (Abfallwirtschaftssatzung) vom 08.11.1999 (Amtsblatt Nr. 48 vom 02.12.1999) außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 13.12.2021

Albert Gürtner  
Landrat

# Schulverband Rohrbach

## Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2021 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. November 2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung:

### I.

#### § 1

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 901.600 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 189.000 € ab.

#### § 2

Die Regelungen der §§ 2 bis 5 der Haushaltssatzung 2021 bleiben unverändert.

#### § 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

**II.**

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.V.m. § 26 Abs. 2 und § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, im Rathaus Rohrbach, Hofmarkstraße 2, Zimmer-Nr. 12, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Rohrbach, den 13.12.2021

Keck

1. Vorsitzender des Schulverbandes

---

## Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

**Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden;**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparbuch / die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

**Antragsteller**  
Wilfried Weber

**Urkundennummer**  
3214407037

Eichstätt, den 09.12.2021  
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Jürgen Wittmann  
Vorstandsvorsitzender

---

**Tag der Veröffentlichung: 23.12.2021**